

**Gebühren-Satzung
der Kreismusikschule Rhein-Lahn
vom 26. September 2016**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 26. September 2016 aufgrund der §§ 2 und 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1 und 5 der Satzung der Kreismusikschule Rhein-Lahn vom 09. Dezember 2013 und der §§ 1, 2, 3 und 7 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) – jeweils in der geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Für den Besuch der Kreismusikschule Rhein-Lahn sind Gebühren nach folgenden Regelungen zu zahlen:

**§ 2
ALLGEMEINES**

1. Für die Höhe der Gebühren ist grundsätzlich die Unterrichtsform (Klassen-, Gruppen-, Einzelunterricht) maßgebend.
2. Die Teilnahme am Unterricht im Ergänzungsfach (Sing- und Instrumentalgruppen, Chor und Orchester, Kammermusik) ist kostenlos, sofern der Teilnehmer Schüler der Kreismusikschule im Hauptfachunterricht ist.

**§ 3
GEBÜHRENSCHULDNER**

Zur Zahlung der Gebühren sind die Unterrichtsteilnehmer, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, verpflichtet.

§ 4

HÖHE DER UNTERRICHTSGEBÜHREN UND INSTRUMENTENMIETE

Art des Unterrichts		wöchentliche Unterrichts- dauer / Min.	jährlich EURO	monatlich EURO
1. Klassenunterricht				
1.1	Musikzwerge (Eltern-Kind-Gruppe) bis zu 6 Kindern mit je 1 Bezugsperson	45	270,00	22,50
1.2	Musikalische Früherziehung ab 11 Kinder	75	270,00	22,50
	bei 8 – 10 Kindern	60	270,00	22,50
	weniger als 8 Kinder	45	270,00	22,50
1.3	Ergänzungsfächer			
1.3.1	Ergänzungsfach Große Gruppen (über 10 Schüler)	45 – 90	45,00	3,75
1.3.2	Ergänzungsfach Kleine Gruppen (bis 10 Schüler)	45 – 90	118,80	9,90
2. Instrumental- oder Vokalgruppenunterricht im Hauptfach (inkl. Instrumentenkarussell)				
2.1	Gruppen 5 und mehr Schüler	45	399,00	33,25
2.2	Gruppen 3 – 4 Schüler	45	463,20	38,60
2.3	Gruppen 2 Schüler	45	540,00	45,00
3. Instrumental- oder Vokaleinzelunterricht im Hauptfach				
3.1	1 Unterrichtsstunde	45	986,40	82,20
3.2	½ Unterrichtsstunde	25	540,00	45,00
4. Instrumentenmiete				
4.1	Instrumentenmiete – für Instrumente bis zu einem Anschaffungswert von 615,00 €		73,80	6,15
4.2	Instrumentenmiete – für Instrumente über einem Anschaffungswert von 615,00 €		111,60	9,30
5.	Bläser-/Streicherklassen in Kooperati- on mit allgemein bildenden Schulen (Gruppen mit 3 – 6 Kindern)		Pauschal pro Gruppe 1.200,00	100,00
6.	Musikalische Früherziehung in Koope- ration mit Kindertagesstätten und Kin- dergärten	60	Pauschal pro Gruppe 2.250,00	187,50
7.	Sonstige Angebote wie Sonderkurse, Workshops, Freizeiten, Projekte sowie Einzelveranstaltungen werden im Einzelfall von der Verwaltung festgelegt.			

**§ 5
ZUSCHLÄGE**

1. Erwachsene, die am Unterricht der Kreismusikschule Rhein-Lahn teilnehmen haben einen Zuschlag von 20 % auf die jeweiligen Schulentgelte zu zahlen.
2. Der Erwachsenenzuschlag wird ab dem 25. Lebensjahr erhoben
3. Der Erwachsenenzuschlag wird auf das Leihentgelt für Instrumente nicht erhoben

**§ 6
ZAHLUNGSWEISE**

1. Die Unterrichtsgebühren werden durch Anforderungsbescheid als Jahresgebühr erhoben und monatsweise zu je 1/12 der Jahresgebühr zum 15. eines Monats fällig. Eine Unterschrift für die Rechtswirksamkeit der durch die EDV erstellten Bescheide ist nicht erforderlich.
2. Schriftliche Gebührenbescheide werden bei Aufnahme des Unterrichts bzw. einmal jährlich zu Beginn des neuen Musikschuljahres (1.10.) erlassen.
3. Die Gebühren sind auch in der schulfreien Zeit (Ferien und Feiertage der allgemeinbildenden Schulen) zu entrichten.

**§ 7
ERMÄßIGUNG**

1. Eine Ermäßigung der Gebühren wird auf Antrag gewährt als
 - a) Sozialermäßigung
 - b) Geschwisterermäßigung
 - c) Mehrfächerermäßigung
 - d) Ermäßigung für Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz
2. Schülern, deren Einkommen das 1 1/2fache der Regelsätze nach § 22 Bundessozialhilfegesetz nicht übersteigt oder die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, wird eine 50 %ige Gebührenermäßigung gewährt. Bei minderjährigen Schülern, die im Haushalt der Eltern leben, wird das Familieneinkommen zugrunde gelegt.
3. Geschwisterermäßigung wird für den Instrumentalunterricht vom 2. Kind an gewährt. Die Ermäßigung beträgt 30 % der Gebühren. Als 1. Kind gilt das Kind mit der höchsten Gebühr. Das 4. Kind erhält eine Ermäßigung in Höhe von 75 % der Gebühr. Das 5. Kind ist entgeltfrei.
4. Mehrfächerermäßigung wird für den Instrumentalunterricht nur in einem Fach gewährt. Die Ermäßigung beträgt 30 % der entsprechenden Gebühr. Als 1. Fach gilt das Fach mit der höchsten Gebühr.

5. Eine Begabtenförderung kann nach vorheriger Überprüfung durch ein Fachgremium und einem Nachweis über außerordentliche Leistungen für die Kreismusikschule gewährt werden, sofern die sozialen Verhältnisse der Eltern dies rechtfertigen. Die Ermäßigung beträgt 50 % der entsprechenden Gebühr. Der Antrag ist schriftlich an die Kreismusikschule zu richten.
6. Inhaberinnen und Inhaber einer Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz erhalten bei Vorlage der Ehrenamtskarte eine Ermäßigung in Höhe von 10 % der Gebühr.

Alle Ermäßigungen müssen jeweils vor Beginn des Schuljahres vom gesetzlichen Vertreter des Schülers bei der Schulleitung schriftlich beantragt und begründet werden. Die Gewährung einer Ermäßigung kann von der Leistung des Schülers abhängig gemacht werden.

7. Bei Ausfall von Unterricht, den der Schüler nicht zu vertreten hat, z. B. Krankheit, von mehr als einem Monat (zusammenhängend), werden Unterrichtsentgelte, für die ausgefallenen Stunden zurückerstattet. Bei Unterrichtsausfall aus schulinternen Gründen (Krankheit der Lehrkraft usw.) wird eine Monatsrate für je 5 ausgefallene Stunden pro Schuljahr auf Antrag zurückerstattet.

§ 8 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 01.10.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 09. Dezember 2013 außer Kraft.

Bad Ems, den 26. September 2016

**KREISVERWALTUNG
DES RHEIN-LAHN-KREISES**

Frank Puchtler
Landrat